

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Feuerwehrhaus Klein Gladebrügge

§ 1 (Zweckbestimmung und Veranstalter)

- (1) Das Feuerwehrhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Klein Gladebrügge. Es steht
- a) der Gemeinde
 - b) der Freiwilligen Feuerwehr
 - c) den Kirchen
 - d) den ortsansässigen Vereinen, Organisationen sowie ortsansässigen politischen Parteien und Wählergruppen
 - e) sonstigen ortsansässigen Gruppierungen von Einwohnern
 - f) ortsansässigen Einwohnern
 - g) ortsansässigen Betrieben

zur Durchführung von Tagungen, Kursen, Übungsstunden, Festen, Musikdarbietungen, Ausstellungen, Theatervorführungen, Vorträgen o.ä. Veranstaltungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Privatfeiern durch ortsansässige Personen und Betriebe sind für Jubiläen und Geburtstage ab dem 19. Lebensjahr gestattet. Polterabende und Feiern zum 18. Geburtstag dürfen nicht stattfinden.

- (2) Auswärtige Personen wird die Benutzung gestattet, wenn sie einen Klein Gladebrügger Bürger beibringen, der im Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades (Eltern/Kinder) zu ihnen steht und die Veranstaltung frühestens 3 Monate vorher anmelden und sich außerdem keine Terminüberschneidungen mit Veranstaltungen Ortsansässiger ergeben.
- (3) Auswärtige Personen wird die Benutzung gestattet, wenn sie aktives Mitglied in der ortsansässigen Feuerwehr sind oder Mitarbeiter/-innen der Gemeinde sind und die Veranstaltung frühestens 3 Monate vorher anmelden und sich außerdem keine Terminüberschneidungen mit Veranstaltungen Ortsansässiger ergeben.
- (4) Auswärtigen Vereinen, Verbänden und Organisationen wird die Benutzung gestattet, wenn sie mit örtlichem Bezug zu Klein Gladebrügge kulturelle, soziale, sportliche oder kirchliche Aufgaben gemeinnützig erfüllen und sich außerdem Terminüberschneidungen mit Veranstaltungen Ortsansässiger nicht ergeben.
- (5) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an den Einrichtungen des Feuerwehrhauses einschl. Außenanlagen hervorzurufen. Nicht zugelassen sind insbesondere auch Discoververanstaltungen sowie öffentliche Tanzveranstaltungen, die in der Verantwortung von Privatpersonen laufen sollen. Des Weiteren ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die das Einhalten jugendschutzrechtlicher Bestimmungen nicht gewährleisten können.

§ 2 **(Umfang der Nutzung)**

- (1) Im Feuerwehrhaus stehen den Benutzern der Saal, die Küche sowie die Sanitäreanlagen zur Verfügung.
In die Benutzung werden das vorhandene Mobiliar sowie die vorhandenen, besonders zur Verfügung zu stellenden technischen Anlagen und Geräte einbezogen.
Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Anlagen und Geräte werden in dem bestehenden Zustand einschl. Heizung und Beleuchtung als zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach Übernahme der Gemeinde angezeigt werden.
- (2) Alle von der Gemeinde und der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Die Räume sind besenrein, die Toiletten und die Küche gereinigt und gewischt zu hinterlassen. Bei der Anmeldung einer Veranstaltung sind die für den Aufbau der Einrichtungen Verantwortlichen zu benennen. Sinn und Zweck der Veranstaltung ist zu benennen.
- (3) Das Feuerwehrhaus sowie die Außenanlage ist nach Beendigung einer Veranstaltung vom Veranstalter so zu verlassen, wie er es vor Beginn der Veranstaltung übernommen hat; die Übergabe bzw. Abnahme ist im Benehmen bzw. unter Beisein des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetages zu vollziehen. An einem Wochenende (Fr.-So.) darf maximal nur eine private Veranstaltung stattfinden (Ausnahmen ggf. nach Absprache möglich).

§ 3 **(Bereitstellen von Räumen)**

- (1) Veranstaltungen sind rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vorher, beim Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person anzumelden.
Bei der Anmeldung ist der für die Veranstaltung Verantwortliche zu benennen; er muss mindestens 25 Jahre alt sein. Pro Veranstaltung wird die Teilnehmerzahl auf höchstens 80 Personen begrenzt.
Die Anmeldungen werden entsprechend ihrem zeitlichen Eingang berücksichtigt. Eine Anmeldung kann frühestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin endgültig bestätigt werden. Bei Terminüberschreitungen haben Veranstaltungen der Gemeinde, der Feuerwehr sowie der ortsansässigen Vereine, Verbände, Organisationen und politischen Parteien und Wählergruppen Vorrang vor den übrigen Anmeldungen.
- (2) Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn hat der Verantwortliche den Schlüssel für die zugewiesenen Räume beim Bürgermeister oder der beauftragten Person abzuholen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Dabei sind die benutzten Räume nach Veranstaltungsende vom Veranstalter zu verschließen.
- (3) Soweit für die Benutzung ordnungsbehördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen notwendig sind, hat sie der Veranstalter eigenständig einzuholen. Das gilt auch für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem

Urheberrecht und dem Aufführungsrecht von Musikveranstaltungen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

§ 4

(Ordnung im Feuerwehrhaus)

- (1) Die Räume im Feuerwehrhaus dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person benutzt werden. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Anstand und Ordnung gewahrt bleiben und die überlassenen Räume, das Inventar und die technischen Anlagen und Geräte schonend behandelt und ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung notwendige Personal selbst zu stellen.
- (3) Bei Sportveranstaltungen dürfen innerhalb des Gebäudes keine Stollenschuhe getragen werden. Bei sonstigen sportlichen Veranstaltungen in den Räumen dürfen nur Schuhe mit hellen Sohlen getragen werden.
- (4) Tiere dürfen in das Feuerwehrhaus nicht mitgebracht werden.
- (5) Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.
- (6) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass an Jugendliche unter 18 Jahren kein Alkohol ausgeschenkt wird und das Jugendschutzgesetz beachtet wird.
- (7) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass spätestens ab 24:00 Uhr die Einhaltung der Zimmerlautstärke (max. 50 dB/A) gewährleistet ist.

§ 5

(Hausrecht und Aufsicht)

- (1) Das Hausrecht für das Feuerwehrhaus übt der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragte Person aus. Sie haben zur Überprüfung der Ordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie ist berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude und von dem Grundstück zu verweisen. In besonderen Fällen kann er die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbinden.

§ 6

(Haftung)

- (1) Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Feuerwehrhauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.

- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 7 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des Feuerwehrhauses erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt, in dem ein Energiebeitrag und Reinigungsgeld enthalten sind.

- (2) Folgende Entgelte werden festgelegt:

1.	Raummiete für BürgerInnen und Betriebe der Gemeinde Klein Gladebrügge	200,00 €/Veranstaltung
2.	Raummiete für Auswärtige gem. § 1 Abs. 2 und 3	200,00 €/Veranstaltung
3.	Kaffeetafel bei Trauerfeiern nach Punkt 1.	50,00 €/Veranstaltung
	nach Punkt 2.	50,00 €/Veranstaltung
4.	Raummiete für nicht ortsansässige Vereine, Verbände etc. gem. § 1 Abs. 4	50,00 €/Veranstaltung

Für Senioren, die ihren „runden“ Geburtstag (80, 85, 90 und dann fortlaufend jedes Jahr) in dem Feuerwehrhaus feiern, gilt abweichend von Abs. 2, Ziff. 1 ein auf 50,00 € reduziertes Entgelt.

- (3) Die Bezahlung des Nutzungsentgeltes nach Abs. 2 ist vor Beginn der Veranstaltung beim Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person gegen Aushändigung der Schlüssel zu belegen. Ferner ist bei Schlüsselübergabe ein Depositum in Höhe von 100,00 € zu bezahlen, das bei ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung sofort zurückerstattet wird, ansonsten jedoch für nötige Reinigungs/Aufräumarbeiten einbehalten wird.

- (4) Von der Zahlung eines Nutzungsentgelts befreit sind Veranstaltungen im öffentlichen Interesse. Dieses sind insbesondere für die Aufgabenerledigung erforderliche Veranstaltungen der Gemeinde und der gemeindlichen Organe und Einrichtungen
Bürgermeister/in,
Gemeindevertretung,
Ausschüsse/Arbeitskreise,
Fraktionen und Gemeindefeuerwehr.

Von der Zahlung eines Nutzungsentgelts befreit sind Veranstaltungen zum Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger von Klein Gladebrügge. Dieses sind insbesondere für die

Aufgabenerledigung erforderliche Sitzungen, Arbeitssitzungen, Übungsstunden, Präsentationen der Arbeitsergebnisse der

Vereine,
Verbände / Gesellschaften / Genossenschaften,
Parteien und
Interessengemeinschaften.

Hierzu zählt auch das Abhalten einer Mitgliederversammlung p.a.

Interessengemeinschaften im Sinne dieser Entgeltordnung sind nicht organisierte aber von der Gemeinde anerkannte Zusammenschlüsse von Personen zur gemeinsamen Zielerreichung (z.B. Schach-AG, Treffpunkt für Gymnastik od. Nordic Walking, Übungsstunden für Tanz-, Musik- oder Theatervorführungen etc.). Über die Anerkennung der Interessengemeinschaft im Sinne dieser Entgeltordnung entscheidet der/die Bürgermeister/in.

Zur Durchführung von Veranstaltungen im eigenen Interesse (Mitgliederwerbung, Kameradschaftsabende, Preisskat, Jubiläums- oder Festveranstaltungen u.v.m.) entrichten ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen an Stelle des Entgelts nach Abs. 2 eine **jährliche Pauschale** in Höhe von **75,00 €**. Über Befreiungen von den Entgeltzahlungen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 8

(Verletzung der Benutzungsordnung)

Wiederholte Verstöße gegen diese Benutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe oder der Einzelperson von der Benutzung des Feuerwehrhauses zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Gruppe bzw. der Einzelperson die Gemeindevertretung.

§ 9

Die Benutzungs- und Entgeltordnung kann durch den Beschluss der Gemeindevertretung geändert bzw. ergänzt werden.

§ 10

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige außer Kraft gesetzt.

Klein Gladebrügge, 15.12.2021

Gemeinde Klein Gladebrügge
Der Bürgermeister


(Waldemar Röhr)

